Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 27 FSG Erlöschen der Lenkberechtigung

FSG - Führerscheingesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Eine Lenkberechtigung erlischt:
    1. 1.nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;
    2. 2.durch Zeitablauf;
    3. 3.durch Verzicht;
    4. 4.100 Jahre nach Erteilung;
    5. 5.durch Tod des Berechtigten.
2. (2)Die Personenstandsbehörden haben Todesfälle von Personen über 15 Jahre dem örtlichen Führerscheinregister gemäß § 38 Abs. 1 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, zu melden.

In Kraft seit 19.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at